

► Finanzgericht

Sterbegeld gehört nicht zum Nachlass, es unterliegt der ESt

| Der Sohn S der Kläger war Versicherungsnehmer eines Altersvorsorgevertrags. Nach dem Tod des S zahlte die Pensionskasse die Leistung begrenzt auf ein Sterbegeld von 8.000 EUR an die Kläger als Erben. Das FA erfasste diese Zahlung bei den Klägern als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG (Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen). Das FG Düsseldorf (6.12.18, 15 K 2439/18 E, Abruf-Nr. 207999, Revision eingelegt, BFH X R 38/18) folgte dem FA. |

In der betrieblichen Altersversorgung wird eine Hinterbliebenenversorgung (Kapital, Beitragsrückgewähr oder Rente) nur an den Ehepartner, den eingetragenen Lebenspartner, den Lebensgefährten oder die waisenrentenberechtigten Kinder ausgezahlt. Sind keine Hinterbliebenen vorhanden, wird ein Sterbegeld an die Erben geleistet. Auch das Sterbegeld ist eine Leistung aus dem Altersvorsorgevertrag.

Der Zufluss des Sterbegeldes erfolgte bei den Klägern als Rechtsnachfolger des S, sodass § 24 Nr. 2 EStG gilt. Die Vorschrift betrifft die im Bereich der Überschusseinkünfte regelungsbedürftige Konstellation, dass der Rechtsvorgänger die Grundlage für den Zufluss von Einkünften gelegt hat, jedoch der die Besteuerung auslösende Zufluss von Einnahmen zu seinen Lebzeiten noch nicht verwirklicht war. Dem Rechtsnachfolger zufließende nachträgliche Einkünfte sind daher ihm als Steuerpflichtigem zuzurechnen. Dies wird bestätigt durch die Steuerermäßigung des § 35b EStG, der die Beseitigung einer Doppelbelastung des Rechtsnachfolgers mit ESt und ErbSt bezweckt (BFH 24.1.96, X R 14/94, BStBl II 96, 287).

► Bundesgerichtshof

Totenfürsorgerecht beinhaltet auch die Grabgestaltung

| Die Tochter T hatte den Erblasser in einem Baumstättengrab beerdigt. Ein solches Grab ist einem Baum zugeordnet, an dem eine Gedenktafel angebracht ist. Nach der Friedhofssatzung ist jede individuelle Gestaltung der Grabstätte, etwa das Ablegen von Blumen und Gestecken, Ornamenten, Kerzen usw., nicht gestattet. Die Enkelin des Erblassers und Nichte N der T legte an der Grabstätte unter anderem zwei Topfschalen, 13 Messingrosen, hochwertige Kunststoffblumen, ein rotes Holzherz, ein Weihnachtsherz, eine Laterne und drei Dekorationsengel ab. Die T entfernte die Gegenstände wieder und verklagte die N auf Unterlassung, daraufhin zeigte N die T wegen Diebstahls an. |

Der BGH (26.2.19, VI ZR 272/18, Abruf-Nr. 208558) gab der T recht. Das Totenfürsorgerecht umfasst zunächst das Recht, für die Bestattung zu sorgen. Dies schließt die Bestimmung der Gestaltung und des Erscheinungsbilds einer Grabstätte ein. Das Totenfürsorgerecht beinhaltet darüber hinaus die Befugnis zu deren Pflege und zur Aufrechterhaltung deren Erscheinungsbilds. Weiter ist das Totenfürsorgerecht ein sonstiges Recht i.S. von § 823 Abs. 1 BGB, das im Falle seiner Verletzung Ansprüche auf Schadenersatz sowie auf Beseitigung und Unterlassung von Beeinträchtigungen entsprechend § 1004 BGB begründen kann.

Sterbegeld ist eine Leistung aus dem Altersvorsorgevertrag

Nachträgliche Einkünfte beim Rechtsnachfolger

Tante entfernt Grabschmuck, Nichte zeigt Tante wegen Diebstahl an